

Die **Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation:** gestern – heute - morgen

Prof. Dr. Ulrich Noack
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Computershare HV-Management Seminar
27.10.2011

Grundlagen

- "Die **Aktionäre üben ihre Rechte** in den Angelegenheiten der Gesellschaft **in der Hauptversammlung aus**, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.“ (§ 118 I AktG)
- Doppelbegriff
 - HV: **Organ** der Aktionäre
 - HV: **Verfahren** der Rechtausübung

HV: vorgestern (1)

- **Vor 2001: elektronische Medien kein Thema**
 - Einberufung: Gesellschaftsblatt
 - Gegenanträge: individuelle Mitteilung
 - Unterlagen: Abschrift
 - Versammlung: eine geschlossene Gesellschaft

HV: vorgestern (2)

- 19. Jahrhundert: HV als „Landsgemeinde“ der „Schornsteinaktionäre“
- 20. Jahrhundert: Bruch mit der Präsenz - **Vertretung** des Aktionärs möglich
 - Deutschland: grds. frei; Rolle der Banken
 - Frankreich: restriktiv
 - USA: Proxy-System
- **EDV-Einsatz** bei Großversammlungen
- Eine HV mit Zelten: die DCX-Fusion 1998

HV: gestern

- **Das erste Jahrzehnt im 21. Jahrhundert: Aktienrechtsreform** in Permanenz
 - NastraG 2001: elektronische Vollmacht; Übertragung in Ton und Bild
 - TransPuG 2002: elektronischer Bundesanzeiger
 - UMAG 2005: Aktionärsforum; Auskunft auf Internetseite der AG
 - ARUG 2009: elektronische Stimmabgabe, Online-Teilnahme

HV: gestern

- **Kodex:**
 - 2.3.3: Der Vorstand *soll* für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser *sollte* auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.
 - 2.3.4: Die Gesellschaft *sollte* den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen.

HV: heute

- **Vorbereitung**
 - E-Bundesanzeiger
 - Internetseite der Gesellschaft
 - E-Mail-Einladungen (Namensaktien)
- **Durchführung**
 - Audiovisuelle Übertragung
 - (elektronische) Briefwahl
 - Online-Teilnahme
- **Nachbereitung**
 - Internetseite für Beschlusslage

Briefwahl

- **Praxis 2011**
 - 14 DAX-Gesellschaften
 - 8 MDAX-Gesellschaften

Briefwahl

- § 118 II: „Die **Satzung** kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre ihre **Stimmen**, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder **im Wege elektronischer Kommunikation** abgeben dürfen (Briefwahl).“
- Ermächtigung durch Satzung
 - keine Pflicht zur Briefwahl
 - Gleichbehandlung

Briefwahl

- Kodex (2.3.3. S. 2): „Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen.“
 - Keine Erklärungspflicht!
- Gesellschaftsvertreter wird weiterhin empfohlen (2.3.3. S. 3): Doppelangebot
- Kodex-Revision:
 - Alternativität
 - Empfehlung pro Briefwahl

Briefwahl

- Hinweis bei **Einberufung**
 - „Verfahren für die Stimmabgabe ... durch Briefwahl“ (§ 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 b):
Insbesondere Beginn und Ende
 - Ggf. „Formulare“ (§ 124a S. 1 Nr. 5)
- **Durchführung**
 - Schriftliche Formulare
 - E-Mail (unpraktisch, unsicher)
 - Internetdialog

Briefwahl

- Anmeldung zur „Ausübung des Stimmrechts“ (§ 123 Abs. 2 S. 1)
 - Auf Präsenz-HV zugeschnitten
 - Anmeldung durch Anforderung der Unterlagen
 - Spätere physische Teilnahme?

Briefwahl

- Zeitraum
 - bis in die HV hinein möglich
- Widerruf
 - Satzungsregelung/-ermächtigung
 - Zugang bei Gesellschaft oder Versammlungsleiter
- Erscheinen in der HV
 - Teilnahmerecht bleibt
 - Stimmabgabe mit Teilnahme widerrufen

Briefwahl

- Information über Briefwahlkontingent?
 - „Vor der Abstimmung in der Hauptversammlung ist sicherzustellen, dass das Stimmverhalten bei der Abstimmung per Brief dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sowie den übrigen Aktionären nicht bekannt wird.“ (§ 127 III öAktG)

Briefwahl

- Keine Aufnahme in Teilnehmerverzeichnis
- Keine Anfechtungsklage (aber Nichtigkeitsklage), da Voraussetzungen des § 245 nicht erfüllt
- Zusätzlich: Anfechtungsausschluss wegen leicht fahrlässiger technischer Störungen (geht ins Leere für Briefwahl, s.o.)

Briefwahl

- Geänderte Antragslage
 - „Abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.“
(§ 126 IV 2 öAktG)
 - Manipulationspotential
- Angenommen: Briefwähler haben entschieden
 - Wozu dann noch eine HV abhalten?

Online-Teilnahme

- „Die Satzung kann vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.“ (§ 118 I 2)

Online-Teilnahme

- HV-Rechte: Antrags-, Stimm-, Rede-, Frage-, und Widerspruchsrecht
- Nicht: Einberufungs- und Bekanntmachungsrecht der Minderheit, das Gegenantragsrecht und Einsichtsrechte in Unterlagen

Online-Teilnahme

- Vertikale und horizontale Differenzierung
- Praxis 2011:
 - 2 Gesellschaften
 - Teilnahme „light“
- Kein Widerspruchsrecht
- Kein Höchststimmrecht durch die Hintertür
- Fragerecht ist einzuhegen

Online-Teilnahme

- Anmeldung vonnöten?
- Bevollmächtigung möglich
- Teilnehmerverzeichnis
- Abstimmungsmodi
- Anfechtungsrestriktion

HV: morgen

- Künftige Praxis der HV im Wege elektronischer Kommunikation
 - Richterrecht, gesetzliche Präzisierungen, Kodex
 - „Schieberegler“
- Kritik des Hybrid-Modells
 - Präsenz-HV ist Pflicht, Online ist die Kür

HV: morgen

- **Abschaffung** der HV?
 - Erinnerung: doppelte Bedeutung HV
 - Kritik an HV-Praxis
 - EU-Richtlinien
- Präsenz-HV zur Disposition der **Satzung**?
 - „Die Aktionäre üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz *oder die Satzung* nichts anderes bestimmen.“
- Quorum für Präsenz-Versammlung

HV: morgen

- HV = **Hauptverfahren**
- Funktionales HV-Verständnis
 - Information
 - Kommunikation
 - Entscheidung
- Wo stehen wir 2020?
 - „Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen.“

- Professor Dr. Ulrich Noack
- Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- ulrich.noack@hhu.de
- Tel. 0211-8111453

- www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/noack